

Amt 61  
6153

Datum: 11.09.2019

Zahl der erforder-  
lichen Beschluss-  
ausfertigungen: \_\_\_\_  
davon beglaubigt: \_\_\_\_

---

**TOP 5**  
**Informationsvorlage**  
**Genehmigung eines überplanmäßigen Aufwands**

In Anerkennung eines unabweisbaren Bedürfnisses ist durch den Vorstandsvorsteher vorab einem überplanmäßigen Aufwand in Höhe von 204.000 zugestimmt worden.

Am 07.08.2019 war eine Abschlagszahlung an das Busunternehmen Rathje Reisen anzuweisen. Erst zu diesem Zeitpunkt ist aufgefallen, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass, um die Höhe der Zahlungsverpflichtungen basierend auf den Bruttoverträgen für die Folgejahre zu prognostizieren, in der Vergangenheit immer eine Steigerung um 2 % zugrunde gelegt worden ist.

Die Preissteigerung ist auf eine Erhöhung des Vollkostenpreises zurückzuführen, welcher wiederum der Preisgleitung des Dieselpreises und der Personalkosten unterliegt. Insbesondere der Dieselpreis ist stark gestiegen, was dazu führt, dass eine prozentuale Steigerung vom 8 % anzusetzen gewesen wäre.

Zudem ist die Übertragung der im Haushalt verfügbaren Mittel von 2018 auf 2019 nicht erfolgt. Da die Endabrechnung des Jahres 2018 in 2019 erfolgte, sind in 2019 Mittel in Höhe von 222.000 € verbraucht worden, die nicht eingeplant waren.

Grundsätzlich wäre diese erhebliche überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 5 Absatz 6 Satz 6 GkZ i.V.m. § 82 GO durch die Versammlung zu genehmigen.

Es war leider nicht mehr möglich, vor Fälligkeit der Zahlung noch eine Versammlung einzuberufen, um eine überplanmäßige Ausgabe genehmigen zu können.

Daher ist im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 55 Absatz 4 GO die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe durch den Vorstandsvorsteher erfolgt.

Dies ist gemäß § 55 Absatz 4 Satz 3 GO der Versammlung mitzuteilen.

Wendt  
Verbandsvorsteher